

# Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen (FriedhofSR)

in der Fassung vom 26. Oktober 2010

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
	vom 17.06.1996	Amtsblatt Ratingen 1996, S. 172	28.06.1996
I. Nachtrag vom	13.01.1999	Amtsblatt Ratingen 1999, S. 28	05.02.1999
II. Nachtrag vom	21.12.2000	Amtsblatt Ratingen 2001, S. 18	16.02.2001
III. Nachtrag vom	08.12.2003	Amtsblatt Ratingen 2003, S. 348	11.12.2003
IV. Nachtrag vom	20.07.2005	Amtsblatt Ratingen 2005 (Jg. 01, Ausg. 02), S. 30	30.07.2005
V. Nachtrag vom	24.02.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 37	26.02.2010
VI. Nachtrag vom	05.07.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 176	16.07.2010
VII. Nachtrag vom	26.10.2010	Amtsblatt Ratingen 2010, S. 288	29.10.2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Bestattungsbezirke	3
§ 4 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung	4
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	<b>4</b>
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Gewerbetreibende (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)	5
<b>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</b>	<b>6</b>
§ 8 Allgemeines (Anzeigepflicht und Bestattungszeit)	6
§ 9 Säрге und Leichenhüllen	7
§ 10 Ausheben der Gräber	7
§ 11 Ruhefrist	8
§ 12 Umbettungen	8
<b>IV. Grabstätten und Aschestreifelder</b>	<b>9</b>
§ 13 Allgemeines	9
§ 14 Reihengrabstätten	9
§ 15 Wahl- und Tiefenwahlgrabstätten	10
§ 15 a Anonyme Grabstätten	12
§ 16 Urnengrabstätten	12
§ 16 a Aschenbeisetzung ohne Urne	13
§ 17 Wahlgrabkammern	13
§ 17 a Reihengrabkammern	13
§ 17 b Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens	14
<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b>	<b>14</b>
§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	14

<b>VI. Grabmale und Einfassungen</b>	<b>14</b>
§ 19 Allgemeines	14
§ 20 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften	15
§ 21 Zustimmungserfordernis	15
§ 22 Anlieferung	15
§ 23 Fundamentierung und Befestigung	15
§ 24 Unterhaltung	16
§ 25 Entfernung	17
<b>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</b>	<b>17</b>
§ 26 Allgemeines	17
§ 27 Vernachlässigung und Entziehung	18
<b>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</b>	<b>19</b>
§ 28 Benutzung der Leichenhalle	19
§ 29 Trauerfeiern	19
<b>IX. Schlussvorschriften</b>	<b>20</b>
§ 30 Alte Rechte	20
§ 31 Haftung	20
§ 32 Gebühren	20
§ 33 Ordnungswidrigkeiten	21
§ 34 Inkrafttreten	21

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für alle von der Stadt Ratingen verwalteten Friedhöfe. Zur Zeit bestehen die Friedhöfe Homberger Straße (Waldfriedhof), Tiefenbroich, Lintorf, Hösel und Eggerscheidt.

### § 2 Friedhofszweck

(1) Die kommunalen Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratingen. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ratingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### § 3 Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk Homberger Straße (Waldfriedhof)  
Er umfasst das Gebiet östlich der Westbahnlinie bis zur ehemaligen Stadtgrenze sowie die Stadtteile Ratingen-Homberg und Ratingen-Schwarzbach.
2. Bestattungsbezirk Friedhof Tiefenbroich  
Er umfasst das Gebiet Ratingen West, Ratingen-Eckamp, Ratingen-Tiefenbroich bis zur Westbahnlinie.
3. Bestattungsbezirk Friedhof Lintorf  
Er umfasst das Gebiet der Stadtteile Ratingen-Lintorf und Ratingen-Breitscheid.
4. Bestattungsbezirk Friedhof Hösel  
Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Ratingen-Hösel.
5. Bestattungsbezirk Friedhof Eggerscheidt  
Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Ratingen Eggerscheidt.

(2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) der Verstorbene in einem anonymen Grabfeld, anonymen Urnengrabfeld oder in einem Sondergrabfeld bestattet werden soll und solche Gräber auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

Ausnahmen kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) zulassen.

#### **§ 4 Außerdienststellung (Schließung) und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen; bei einzelnen Wahl-, Urnenwahl- oder Tiefengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihen- oder Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahl-, Urnenwahl- oder Tiefengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt in eine andere Grabstätte umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Außerdem können sie die Umbettung bereits beigesetzter Leichen verlangen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Stadt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle für Behinderte,
2. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbsmäßige Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Drucksachen zu verteilen,
6. Abfall und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, zu betreten,
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.

(4) Die Verwendung von biologisch nicht abbaubaren Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht erlaubt.

(5) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### **§ 7 Gewerbetreibende (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)**

(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung benötigen Gewerbetreibende, welche Fundamentierungsarbeiten und oder Grabmale errichten sowie sonstige Gewerbetreibende für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1, Satz 1, genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der vom Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) festgesetzten Zeit durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Allgemeines (Anzeigepflicht und Bestattungszeit)**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens zwei Tage vor der Beisetzung, bei dem Friedhofsgärtner des zuständigen Friedhofes anzumelden. Der vom Standesamt ausgestellte Beerdigungserlaubnisschein ist vor der Bestattung dem Friedhofsgärtner vorzulegen. Bei Beisetzungen in eine vorhandene Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätte sowie in eine Wahlgrabkammer ist das Nutzungsrecht durch Vorlage der Erwerbsurkunde nachzuweisen.

(2) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Beisetzungen und Trauerfeiern fest.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

(4) Särge werden eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig verschlossen. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Särge früher zu schließen. Das Friedhofspersonal ist ferner berechtigt, Särge in vorhandene Kühleinrichtungen zu stellen. Falls in der jeweiligen Friedhofshalle keine entsprechende Einrichtung zur Verfügung steht, kann das Friedhofspersonal den Transport in eine andere Friedhofshalle mit den entsprechenden Einrichtungen veranlassen. Das jeweilige Beerdigungsinstitut wird davon unterrichtet.

(5) Für den Transport der Särge oder Urnen von dem Feierraum bis zur Grabstätte hat derjenige zu sorgen, der die Bestattung veranlasst hat.

## § 9 Särge und Leichenhüllen

(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 a sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist, ausgenommen hiervon sind anonyme Erdbestattungen und anonyme Beisetzungen im Grabkammersystem.

Der Transport der Verstorbenen von der Feierhalle zur Grabstätte muss in geeigneten Behältnissen erfolgen.

(2) Die Särge müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, aus Holz oder leicht vergänglichen anderen Stoffen so hergestellt sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien bestehen.

Beim Grabkammersystem sind nur Särge aus Weichholz zulässig. Särge aus massiven einheimischen Hölzern, Särge aus tropischen Hölzern und Särge, die mit einer schützenden Lackschicht versehen sind, dürfen nicht verwendet werden; die Sarginnenauskleidung darf nur aus Papier oder leicht zersetzbaren Baumwollstoffen bestehen.

(3) Leichenhüllen müssen so beschaffen sein, dass die Verwesung nicht behindert wird.

(4) Die Särge sollen höchstens 2,50 Meter lang, 0,80 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein. Särge für Verstorbene unter fünf Jahren dürfen nur 1,20 Meter lang und 0,60 Meter breit sein. Ist ausnahmsweise hier ein größerer Sarg erforderlich, so erfolgt die Beisetzung von Verstorbenen unter fünf Jahren in Grabstätten für Verstorbene über fünf Jahre. Im Übrigen ist bei der Verwendung größerer Särge vom Friedhofsgärtner bei der Anmeldung die Zustimmung einzuholen.

Bei Beisetzungen in Grabkammern muss der Sarg so beschaffen sein, dass eine problemlose Absenkung innerhalb des lichten Absenkmaßes von 2,00 m gewährleistet ist. Die Särge sollen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,70 Meter breit sein.

## § 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter und bei Tiefengrabstätten mindestens 1,00 Meter bis zur Oberkante des oberen Sarges. Die Tiefe der Gräber im Grabkammersystem beträgt 2,10 Meter, bei einfacher Belegung 1,40 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Soweit erforderlich, hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Aufwuchs und Grabzubehör rechtzeitig vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber eine Entfernung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen

werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Dies gilt auch für die angrenzenden Nachbargrabstätten.

### **§ 11 Ruhefrist**

(1) Die Ruhefrist in Reihen-, Wahl-, Tiefen- und Urnengrabstätten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre; bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

(2) Für einen Teil des Friedhofes in Ratingen-Lintorf gilt eine verkürzte Ruhefrist von 25 Jahren. Diese Regelung betrifft auch Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Die Ruhefrist in Grabkammern gemäß §§ 17 und 17 a dieser Satzung beträgt einheitlich 12 Jahre.

### **§ 12 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes innerhalb des ersten Jahres der Ruhefrist nur aus dringendem öffentlichen Interesse. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 4 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) in belegte Grabstätten umgebettet werden; Leichenreste allerdings nur in Reihen-, Tiefen- oder Wahlgrabstätten.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 27 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden vom Friedhofspersonal vorgenommen. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die bei der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6) Der Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten und Aschestreifelder

### § 13 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten,
2. Wahlgrabstätten in
  - a) Normallage
  - b) Sonderlage,
3. Tiefengrabstätten,
4. Urnenreihengrabstätten,
5. Urnenwahlgrabstätten in
  - a) Normallage
  - b) Sonderlage,
6. Anonyme Grabstätten,
7. Anonyme-/teilanonyme Urnengrabstätten,
8. Reihengrabkammern,
9. Wahlgrabkammern,
10. Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahl-, Tiefen-, Urnen- und Wahlgrabstätten im Grabkammersystem oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Stadt Ratingen haftet nicht für den Zustand und die Ausstattung der Grabstätten sowie für Gegenstände auf den Grabstätten. Sie ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die fremde Personen oder Tiere verursachen, Vorkehrungen zu treffen.

(5) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

### § 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
3. Reihengrabfelder für Tot- und Fehlgeburten.

(3) Reihengrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

1. 1,20 m x 0,90 m für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. 2,40 m x 1,20 m für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Zwischen den Reihengrabstätten ist in der Regel ein 0,20 m breiter Plattenstreifen (Betonsteinplatten) zu verlegen. Die zu bepflanzende Fläche beträgt somit in der Regel 2,40 m x 1,00 m.

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann jedoch gestatten, dass in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr oder Tot- und Fehlgeburten oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren beigesetzt werden.

(5) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird sechs Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 15 Wahl- und Tiefenwahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist bei Eintritt eines Beisetzungsfalles möglich. Der Wiedererwerb erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebührensatz. Es ist nur der Wiedererwerb für die gesamte Wahl- oder Tiefengrabstätte möglich. Der Ersterwerb und der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten durch Dritte, insbesondere auch zum Zwecke der gewerblichen Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten. Bei einstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten betragen die Abmessungen in der Regel 2,50 m x 1,30 m. Zwischen den Grabstätten ist in der Regel ein 0,30 m breiter und 1,80 m langer Plattenstreifen (Betonsteinplatten) sowie kopfseits ein 0,08 m breiter Betonkantenstein zu verlegen. Die zu bepflanzende Fläche beträgt somit in der Regel bei einstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten 2,40 m x 1,00 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten und Tiefengrabstätten wird für jede weitere Grabstelle eine Fläche von 2,50 m x 1,30 m hinzugechnet. In einer einstelligen Tiefengrabstätte können 2 Bestattungen übereinander durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für Tiefengrabbestattungen gegeben sind und die dafür notwendige Genehmigung vorliegt.

Bei Wahl- und Tiefengrabstätten können jederzeit neben einer Sargbestattung bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

(3) Wahlgrabstätten in Sonderlage bestehen aus mehreren Grabstellen in bevorzugter Lage oder mit einer besonders gestalteten Abpflanzung. Die entsprechenden Grablagen werden durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) bestimmt.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und durch Aushändigung der über das Recht ausgestellten Urkunde erworben. Der Nutzungsberechtigte hat dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) In einer mehrstelligen Wahl- oder Tiefengrabstätte darf eine weitere Beisetzung nur dann stattfinden, wenn die Ruhefrist des zu Bestattenden die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. Auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
3. auf eheliche und nichteheliche Kinder,
4. auf die Stiefkinder,
5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
6. auf die Eltern,
7. auf die vollbürtigen Geschwister,
8. auf die Stiefgeschwister,
9. auf die nicht unter 1 bis 8 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 3 bis 5 und 7 bis 9 wird **die älteste Person** Nutzungsberechtigter.

(8) Das Nutzungsrecht ist immer nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) übertragbar. Ein Anspruch auf Zustimmung des Bürgermeisters besteht nicht.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahl- oder Tiefengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Beisetzungsfalles über andere Beisetzungen und über Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

### § 15 a Anonyme Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden, wenn die anonyme Bestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Särge werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten und ihre Gestaltung und Unterhaltung stehen nur dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) zu.

### § 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten in
  - a) Normallage
  - b) Sonderlage,
3. Anonyme Urnengrabstätten,
4. Teilanonyme Urnengrabstätten,
5. Grabstätten für Sargbestattungen, ausgenommen Grabkammern.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur die Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden. Die in § 14 Abs. 4 genannten Ausnahmen gelten jedoch hier entsprechend.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber abgestimmt wird. In Urnenwahlgrabstätten können je nach Größe der Aschenbehälter insgesamt bis zu 6 Aschenbehälter einer Familie beigesetzt werden.

(4) Für die Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage gelten die Vorschriften der Sargwahlgrabstätten, ausgenommen der Abmessungen, in Sonderlage (§ 15 Abs. 3) entsprechend.

(5) Für die anonymen Urnengrabstätten gelten die Vorschriften der anonymen Sarggrabstätten (§ 15 a) entsprechend.

(6) Für die teilanonymen Urnengrabstätten gelten die Vorschriften der anonymen Sarggrabstätten (§ 15 a) entsprechend. Zusätzlich kann an einer gemeinschaftlichen Denkmalanlage nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung und gegen Zahlung einer entsprechenden Gebühr der Name des oder der Verstorbenen angebracht werden.

(7) Die Maße der Urnengrabstätten betragen:

1. bei Urnenreihengrabstätten: 0,80 m x 0,80 m,
2. bei Urnenwahlgrabstätten mit Betonplatten als Einfassung: 1,00 m x 1,00 m,
3. bei Urnenwahlgrabstätten mit Natursteineinfassung 0,93 m x 0,93 m Innenmaß.

(8) Die Vorschriften für Sarggrabstätten gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, entsprechend für Urnengrabstätten.

### **§ 16 a Aschenbeisetzung ohne Urne**

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dieses durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Abs. 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreu Feld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.

(3) Die Beisetzung nach Abs. 1 wird ausschließlich durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

### **§ 17 Wahlgrabkammern**

(1) Wahlgrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen, an denen ein erstmaliges Nutzungsrecht von 12 Jahren verliehen wird.

(2) Wahlgrabkammern auf dem Friedhof Tiefenbroich sind 2,50 m x 1,30 m groß.

Wahlgrabkammern auf dem Waldfriedhof sind 2,40 m x 1,00 m groß.

An Wahlgrabkammern können Nutzungsrechte als ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten erworben werden. Jede weitere Beisetzung ist erst nach Ablauf der Ruhefrist des Letztverstorbenen möglich.

(3) Die Beisetzung von Urnen ist nicht möglich.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend.

### **§ 17 a Reihengrabkammern**

(1) Reihengrabkammern sind Gräber für Erdbestattungen, die für 12 Jahre bereitgestellt werden.

(2) In einer Reihengrabkammer kann nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabkammern ist nicht möglich.

(4) Der nachträgliche Einbau von Grabkammern in Reihengrabfeldern ist nicht möglich.

(5) Reihengrabkammern sind 2,35 m x 1,00 m groß.

(6) Zwischen den Reihengrabkammern ist in der Regel ein 0,20 m breiter Plattenstreifen (Betonsteinplatten) zu verlegen. Fußseits wird auf der Grabstätte ein 0,60 m breiter, begehbare Plattenstreifen (Betonsteinplatten) verlegt.

(7) Fertige Grabbeete von Reihengräbern haben die Maße

Länge: 1,75 m,  
Breite: 0,80 m.

(8) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

### **§ 17 b Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens**

(1) Für Angehörige des muslimischen Glaubens steht auf dem Waldfriedhof ein muslimisches Grabfeld zur Verfügung.

(2) Die Beisetzung erfolgt in

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
- c) Wahlgrabstätten.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 18 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf den Friedhöfen werden durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Grababdeckungen aus Sand und Platten sowie die Errichtung von Zäunen sind nicht erlaubt.

(3) Es kann eine Grabstätte mit oder ohne Gestaltungsvorschriften gewählt werden.

(4) Grabstätten im Grabkammersystem dürfen mit keinerlei luft- und/oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

## **VI. Grabmale und Einfassungen**

### **§ 19 Allgemeines**

(1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.

(2) Grabmale dürfen nur aus Naturstein, Naturstein mit Bronze, Schmiedeeisen, Kupfer in fachlicher Verarbeitung (Treibarbeit mit Kern), Bronze oder Holz bestehen.

(3) Die Verlegung von Einfassungen für Grabstätten an neu angelegten Grabfeldern führt die Friedhofsverwaltung aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen.

(4) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Gestaltung bezieht sich auf das Setzen eines Grabmals und auf die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätte. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.

### **§ 20 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung nur dann über die Vorgaben des § 19 hinausgehenden Bestimmungen, wenn dies durch die Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesen ist.

### **§ 21 Zustimmungserfordernis**

(1) Zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Der Antragsteller hat dabei sein Nutzungsrecht bzw. Verfügungsrecht nachzuweisen.

(2) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung und der Art der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellung ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. Auf der linken Schmalseite der Grabmale ist 0,30 m über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm die Grabnummer einzulassen, in gleicher Weise ist auf der rechten Schmalseite die Firmenbezeichnung anzubringen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn von ihr nicht binnen eines Jahres Gebrauch gemacht worden ist.

### **§ 22 Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen sind vor Einfahrt in den Friedhof vorzuzeigen:

1. der genehmigte Entwurf,
2. die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole,
3. das aufzustellende Grabmal.

### **§ 23 Fundamentierung und Befestigung**

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für

sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall zusätzliche Auflagen erlassen.

(2) Folgende DIN Normen sind zu beachten:

DIN 1045 –Herstellung von Beton,

DIN 1164 –Zement,

DIN 4226 –Zuschlag.

Fundamentierungsarbeiten sowie die Errichtung von Grabmalen ist nur Gewerbetreibenden erlaubt, die eine Zulassung nach § 7 dieser Satzung besitzen. Die Fundamente müssen auf Grabstätten für Erdbestattungen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

Normalgrab:

Das Fundament ist in Form von 2 Eisenbetonbohrpfeilern (BN 12) mit einem Durchmesser von 25 cm und je 2 Baustahlarmierungen mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 cm auf 1,80 m Tiefe so herzustellen, dass die Armierung der vorhandenen Eisenbetonbrücke mindestens 30 cm in den Pfeilern einbindet.

Tiefengrab:

Das Fundament ist in Form von 2 Eisenbetonbohrpfeilern (BN 12) mit einem Durchmesser von 25 cm und je 2 Baustahlarmierungen mit einem Mindestdurchmesser von 1,00 cm auf 2,60 m Tiefe so herzustellen, dass die Armierung der verbindenden Eisenbetonbrücke mindestens 30 cm in den Pfeilern einbindet.

(3) Die Befestigung des Grabmals sowie einzelner Teile eines Grabmals auf dem Fundament muss in jedem Fall durch Dübel erfolgen.

(4) Bei Grabstätten im Grabkammersystem ist das vorhandene Grabsteinfundament zu nutzen. Ansonsten gilt Absatz 1.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

## **§ 24 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag nach § 21 gestellt hat, bei Wahl-, Tiefen- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) nicht binnen angemessener Frist beseitigt, ist der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Er kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

Der Verantwortliche ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt, die Verantwortlichen haften der Stadt Ratingen im Innenverhältnis, soweit die Stadt Ratingen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen.

## **§ 25 Entfernung**

(1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 3 kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) die Zustimmung versagen. In diesem Fall ist die Stadt dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Tiefen- oder Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten sind die Grabmale zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten abzuräumen. Die Grabmale gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) ist berechtigt, ohne seine Zustimmung aufgestellte Grabmale vier Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

## **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Allgemeines**

(1) Alle Grabbeete müssen gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabbeete ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen, bei nicht eingefassten Grabstätten dürfen die Grabbeete bis zu fünf Zentimeter höher als die sie umgebende Erdoberfläche sein.

(4) Die Grabbeete sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Wuchshöhe der Anpflanzung darf 1,50 m nicht überschreiten.

(5) Die Anlage und gärtnerische Unterhaltung von Grabstätten ist außer den Angehörigen der Verstorbenen auch den für die städtischen Friedhöfe zugelassenen selbstständigen Gärtnern im Rahmen der Bestimmungen des § 7 gestattet.

(6) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sowie Reihengrabstätten im Grabkammersystem sind innerhalb von sechs Monaten nach Beisetzung, Wahl-, Tiefen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Wahlgrabstätten im Grabkammersystem sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.

(7) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann nach Ablauf des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst abräumen oder verlangen, dass der Verantwortliche sie abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegen ausschließlich dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).

(9) Das Anpflanzen von Bäumen sowie von Sträuchern mit einer Wuchshöhe von mehr als 1,50 m Wuchshöhe ist auf Grabstätten im Grabkammersystem nicht zulässig

(10) Herbizide und Pestizide dürfen bei der Pflege nicht verwendet werden. Bei den Pestiziden kann jedoch der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) eine Ausnahmeregelung erteilen.

## **§ 27 Vernachlässigung und Entziehung**

(1) Ist eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sowie eine Reihengrabstätte im Grabkammersystem nicht entsprechend dem § 26 dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird der Verfügungsberechtigte aufgefordert, seiner Verpflichtung nachzukommen. Die Aufforderung ergeht durch das auf dem Grabfeld aufgestellte Hinweisschild. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, so wird er gleichzeitig durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Kommt der Verfügungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte eingeebnet und eingesät werden, wenn

- a) das Grab nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beisetzung hergerichtet ist (§ 26 Abs. 6)
- b) das Grab nicht entsprechend der Gestaltungsvorschriften dieser Satzung gepflegt wird.

(2) Wird eine Wahl-, Tiefen-, Urnenwahlgrabstätte oder eine Wahlgrabstätte im Grabkammersystem nicht ordnungsgemäß nach § 26 dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie dem Nutzungsberechtig-

Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 und Satz 2 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(4) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungsrecht besteht nicht. Wird das Nutzungsrecht dem Berechtigten wieder zuerkannt und die Grabstätte abermals vernachlässigt, genügt zur erneuten Entziehung des Nutzungsrechtes, dass eine schriftlich, an die letzte bekannte Anschrift des Nutzungsberechtigten gerichtete Aufforderung, die Grabstätte binnen vier Wochen in Ordnung zu bringen, unbeachtet bleibt. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) und in Begleitung des Friedhofspersonals oder durch einen durch die Friedhofsverwaltung Beauftragten betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen. § 29 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes zulässig.

### § 29 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern am geöffneten Sarg bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

(5) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Die Musikinstrumente in den Feierräumen dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) gespielt werden.

(6) Die Gestaltung und Dekoration der Dekorationspflanzen in den Feierräumen und Zelten erfolgt durch das Friedhofspersonal gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 15 oder 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 31 Haftung**

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzung auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich. Für hierdurch entstehende Schäden übernimmt der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) keine Haftung.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

### § 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbußen kann gemäß § 7 (2) GO NRW belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 6 Abs. 2
  - a) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbsmäßige Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
  - d) gewerbsmäßig fotografiert,
  - e) Druckschriften verteilt,
  - f) Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) betritt,
  - h) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt,
  - i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt
3. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 6, 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
4. entgegen § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
5. entgegen § 22 vor Einfahrt in den Friedhof die notwendige Grabmalgenehmigung nicht vorzeigt,
6. Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### § 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Ratingen vom 18. Dezember 1990 außer Kraft.